

ZENTRALAUSSCHUSS**BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN**für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender SchulenAn Herrn
Dr. Gerhard MÜNSTER
B M U K A
Freyung I
1010 W I E N1010 Wien,
Herrengasse 14/3
0222/5353242

| | | |
|-----------|---------------|-------|
| 40 | GEZENTWALD | Pb |
| Zl. | GEZENTWALD | |
| Datum: | 24. JUNI 1996 | |
| Verfollt: | 25.6.96 | Wien, |

J. Mayer

20.6.1996

Bez.: BMUKA, Zl.12.950/101-III/2/96

Sehr geehrter Herr Doktor Münster!

Der Zentrallausschuß für AHS-Lehrer nimmt in offener Frist zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und andere in Semester geliederte Schule erlassen wird, wie folgt, Stellung:

VORBEMERKUNG:

Die gesetzliche Regelung der Unterrichtsordnung für die AHS für Berufstätige ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Das Prinzip dieses Gesetzes nach lückenloser Konformität aller dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Schulen führt dazu, daß auf die gewachsenen Strukturen der AHS für Berufstätige teilweise zu wenig Bedacht genommen wurde. Dies führt u.a. zur Abschaffung der Abschlußprüfung und Einführung der Kolloquien. Bei den Erläuterungen zu § 70 und § 71: wird auf den Artikel 9 des Strukturanpassungsgesetzes 1996 hingewiesen. Dabei wird suggeriert, daß der vorliegende Entwurf Erleichterungen beinhalte, die eine Erhöhung der Lehrerarbeitszeit um ca. 25 % rechtfertige. Derartige Erleichterungen konnten von uns nach sorgfältiger Durchsicht nicht gefunden werden.

ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN PARAGRAPHEN:**§ 2:**

Die gesetzliche Verankerung der Schulgemeinschaft wird als positiv angesehen. Wir schließen uns der Argumentation in den Erläuterungen des Entwurfes (Seite 8 (3)) an, daß die vorwiegend eigenberechtigten Studierenden selbst - gemeinsam mit den Lehrern - die Bildungs- und Lehraufgaben der Schule verwirklichen sollen, sodaß eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß nicht mehr als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Wir begrüßen ausdrücklich die im § 59 vorgesehene erweiterte Schulgemeinschaft, die es u.a. auch Absolventen der Schule ermöglicht, in ständiger Wechselwirkung mit den Studierenden und dem Lehrkörper in der Schulgemeinschaft aktiv mitzuwirken.

- 2 -

§ 4:

Hier soll eingefügt werden:

4. unter Fernunterricht das selbständige Erarbeiten von Lerninhalten durch die Studierenden in Individualphasen sowie durch Kontaktphasen (Sozialphasen) im Klassenverband.

§ 6 (2):

letzten Halbsatz (... und eine Klassen- oder Gruppenteil nicht erforderlich) streichen.

§ 12 (1):

... die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) zu erstellen, wobei *die Zusammenlegung mehrerer Unterrichtsstunden zulässig ist. der Stundenplan ist in geeigneter Weise kundzumachen.*

Begründung: Erwachsenengerechter - mehr Möglichkeiten zu neuen Unterrichtsformen.

§ 15 (1):

Letzten Satz anfügen: Als Schulveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht z.B. Lehrausgänge, Exkursionen, Sporttage, Sportwochen, Projektwochen u.a.

Begründung: Eine taxative Aufzählung erscheint zweckmäßig.

§ 15 (2) Ergänzung von Abs.2:

Schulveranstaltungen dürfen in einem Gesamtausmaß von höchstens fünf Tagen pro Semester der Ausbildung durchgeführt werden. *Die für Schulveranstaltungen zulässige Anzahl der Tage kann innerhalb der gesamten Studienzeit beliebig verwendet werden.*

Begründung: Der in den Erläuterungen angeführte sehr sinnvolle Hinweis sollte besser im Gesetz verankert sein.

§ 19:

soll geändert werden: "... dem Bildungsstand der Studierenden" ersatzlos streichen.

Begründung: Die Anforderungen der Leistungsbeurteilung sind durch die übrigen angegebenen Bedingungen ausreichend festgelegt.

§ 19 Abs.2:

wird eingefügt: Sonderbestimmungen für die Durchführung der Leistungsfeststellungen bei schwerer körperlicher Behinderung sind einzufügen.

§ 21 Abs.2:

zu streichen: "... infolge längerer Abwesenheit des Studierenden vom Unterricht".

Begründung: Es gibt auch andere Gründe, die eine sichere Leistungsbeurteilung unmöglich machen.

Weiters ist einzufügen: "... spätestens innerhalb der letzten zwei Wochen ..."

Begründung: Diese schulorganisatorische Maßnahme liegt im Interesse der Studierenden.

- 3 -

§ 22 (2):

Umbenennung in § 22 (3) und gleichzeitige Abänderung:
Läßt der Leistungsstand des Studierenden in einem Pflichtgegenstand ein "Nicht genügend" oder "unbeurteilt" erwarten, so ist dem Studierenden seitens des unterrichtenden Lehrers Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten zur Teilnahme an einem Förderunterricht (§ 14), zur Ablegung einer Prüfung gemäß § 21 Abs.2, zur Ablegung eines Kolloquiums (§ 23), zum allfälligen Aufsteigen (§ 26) und zur Wiederholung (§ 28) zu geben.

Begründung: Es wird als Nachteil angesehen, daß die Beratung erst ganz am Schluß des Semesters stattfindet. Zu einem früheren Zeitpunkt kann dies für ihn sehr hilfreich sein, zumal dann noch Fördermaßnahmen einsetzen können. Dies hilft eventuell, den Zeitverlust eines Semesters zu verhindern.

§ 22 (3):

Umbenennung in § 22 (2); sonst unverändert.

§ 23 (2):

Sollte lauten: Die Prüfungstermine für Kolloquien sind vom Schulleiter *nach organisatorischen Gesichtspunkten* anzuberaumen. Dabei sind den Kandidaten zur Auswahl drei Termine anzubieten.

Begründung: Die Bestimmung, bei der Festlegung der Prüfungstermine durch den Schulleiter den Terminvorstellungen des Studierenden möglichst entgegen zu kommen, bedeutet für den Lehrer, daß er während des ganzen Semesters immer wieder sich bereit halten muß. Kolloquien zusammenzustellen und abzuhalten und auch wegen nur eines Kandidaten prüfen zu müssen. Dies steht im Gegensatz zu dem Gedanken, daß dieses Gesetz den Abend-schullehrern Erleichterungen bringen soll. Außerdem führt dies auch zu einer administrativen Mehrbelastung, da die AHS f.B. keine eigene Schulgebäude haben und somit mit der zweiten Schule das Raumproblem gelöst werden muß, da die Kolloquien in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

§ 23 (3):

sollte lauten: *Prüfer ist jener Lehrer, der den Unterrichtsgegenstand im betreffenden Semester negativ (oder nicht) beurteilt hat. Findet das Kolloquium über zwei Semester statt, so prüft der Lehrer, der zuletzt unterrichtet hat. Bei Verhinderung ist vom Schulleiter (.....) ein Lehrer zu bestellen.*

Begründung: Die in den Erläuterungen angeführten sehr sinnvollen Hinweise sollten besser im Gesetz verankert sein.

§ 23 (4):

sollte neu formuliert werden: Die Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind durch den Prüfer (die Prüfer) festzusetzen, wobei in Unterrichtsgegenständen mit Schularbeiten das Kolloquium schriftlich und mündlich, ansonsten nur mündlich abzulegen ist.

- 4 -

Begründung: Im Interesse der AHS f.B. und des Leistungsstandards, den wir erreichen wollen, soll dies im Gesetz einheitlich festgelegt werden. Unterschiedliche Handhabungen durch Lehrer tragen nicht zu einem guten Schulklima bei.

§ 23 (6):

ist abzuändern in: Die Beurteilung der Leistungen des Studierenden beim Kolloquium hat durch den Prüfer gemeinsam mit einem zweiten, vom Schulleiter zu bestimmenden, fachkundigen Lehrer (Schriftführer) zu erfolgen. Diese Beurteilung ist als Leistungsbeurteilung für das ganze (die jeweiligen) Semester festzusetzen. § 20 Abs.3 bis 6 findet Anwendung.

Begründung: Da der Studierende bei der Nichtberechtigung zum Aufsteigen (§ 26 Abs.2) den Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Bescheides besitzt und damit die Möglichkeit zu einer allfälligen Berufung gegeben ist, ist die Anwesenheit eines fachkundigen Schriftführers zwingend notwendig.

§ 23 (8):

hier ist einzufügen: Jedem Studierenden *der betreffenden Klasse* ist die Teilnahme an Kolloquien als Zuhörer möglich. Der Prüfer eintritt.

Begründung: Durch die Beschränkung der Zuhörer auf die Klassenkollegen kann eine für den Studierenden menschlichere Prüfungssituation geschaffen werden. Außerdem ist dies derzeit auch an den BHS f.B. gültig.

§ 26 (2) Zif.2:

sollte lauten: 2. in mehr als *drei* Pflichtgegenständen nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt wurde.

Begründung: Im Hinblick auf den Umstand, daß an den AHS f.B. die Anzahl der Pflichtgegenstände zwischen sechs und sieben schwankt, bedeutet die Zahl vier eine Quote von mehr als der Hälfte (!!!) aller Pflichtgegenstände. Es ist nach jeder bisher gemachten Erfahrung dem Studierenden nicht hilfreich und dem Unterrichtsbetrieb abträglich, wenn durch eine scheinbare Großzügigkeit die Heterogenität in den Klassen noch verstärkt wird. Wenn Studierenden auf diese Weise "entgegengekommen" wird, wird das Erreichen der Unterrichtsziele in Frage gestellt. Wir weisen auch auf eine damit einhergehende Erschwernis der Unterrichtsarbeit hin, was nicht im Sinne dieses vorliegenden Entwurfes sein kann.

Die in den Erläuterungen zu § 26 (Seite 30) zur Diskussion gestellte Möglichkeit

- a) einer Erstreckung der Frist für das Ablegen des Kolloquiums durch den Schulleiter
 - b) des Aufsteigens mit noch mehr "Nicht genügend" als im Gesetz vorgesehen durch Bewilligung des Schulleiters
- lehnen wir entschieden ab.

Zu a) Eine Fristerstreckung ist gerade aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll, da dadurch zu große Lernrückstände - auch in den

- 5 -

anderen Gegenständen - entstehen. Diese können dann erfahrungsgemäß von den Studierenden nicht mehr aufgeholt werden.

Zu b) Für ein gutes Schulklima ist Voraussetzung, Entscheidungen transparent zu machen und sie nach objektiv festgelegten Kriterien zu treffen.

§ 27 (3):

ist zu ergänzen: Den nicht erfolgreichen Abschluß des letzten Semesters hat der Schulleiter mit Bescheid festzustellen *sofern der Studierende nicht gemäß § 36 (1) zur Reifeprüfung zugelassen wurde.*
Begründung: Sonst unnötiger Verwaltungsaufwand.

Anmerkung: Bisher war es möglich, mit einem "Nicht genügend" bedingt aufzusteigen (derzeit gültiges Organisationsstatut).
Somit wird es Studierende geben, die nicht alle Pflichtgegenstände in allen Semestern ihrer Ausbildung durch eine positive Note abgeschlossen haben und daher die Zulassungsbedingungen gem. § 27 SchUG-B nicht erfüllen.
An welche Regelung ist hier gedacht?

§ 28 letzter Satz:

"vom Schulleiter" soll ersetzt werden durch "*auf Beschluß der unterrichtenden Lehrer*".

Begründung: Die den Studierenden unterrichtenden Lehrer sind über Leistungsstand und Leistungsfähigkeit besser informiert.

§ 29 Abs.3 einfügen:

Pflichtgegenstände, die im zu überspringenden Semester nach dem Lehrplan abgeschlossen werden, sind durch Kolloquien abzuprüfen bzw. durch Zeugnisse nachzuweisen.

Begründung: Sonst Widerspruch zu § 27 (1), der eine positive Beurteilung aller Pflichtgegenstände der gesamten Ausbildung fordert.

§ 32 (2):

zu streichen ist: "und der Grund".

Begründung: In der Privatsphäre der Studierenden liegende Gründe sind nicht in öffentliche Zeugnisse aufzunehmen.

§ 34 (2) 1.Satz soll lauten:

Neben dem Vorsitzenden, dem Schulleiter, dem Klassenvorstand sind jene Lehrer Mitglieder der Prüfungskommission, die einen Unterrichtsgegenstand ... Als zweiter Satz ist einzufügen:
Die Prüfungskommission bei der vorgezogenen mündlichen Teilprüfung der Reifeprüfung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schulleiter, dem Klassenvorstand sowie dem Lehrer, der den betreffenden Pflichtgegenstand zuletzt unterrichtet hat (Prüfer).

Am Ende des Absatzes 2 ist folgender Satz anzufügen: Bei der mündlichen Reifeprüfung haben neben dem Vorsitzenden, dem Schulleiter, dem Klassenvorstand nur jene Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein, die auch Prüfer der mündlichen Hauptprüfung sind.

Begründung: Schulleiter und Klassenvorstand müssen Mitglieder der Prüfungskommission sein. Schließlich stellt die Reifeprüfung ein Ende des Bildungsweges dar, wo weder der Schulleiter noch der Klassenvorstand ausgeschlossen werden dürfen. Die Herausnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission, die keine mündlichen Prüfer sind,

verkleinert die Prüfungskommission und stellt eine der wenigen Erleichterungen des SchUG-B dar. Die klare Aufzählung der Mitglieder der Prüfungskommission bei der vorgezogenen Teilprüfung der Reifeprüfung ist hilfreich.

§ 35 (1):

ist um die Ziffer 3 zu ergänzen:

3. Vorprüfungen in Form einer Fachbereichsarbeit dürfen im vorvorletzten Semester begonnen werden.

Begründung: Aus zeitlichen Gründen muß mit der Fachbereichsarbeit im 7. Semester begonnen werden. Dieser Zeitplan hat sich bei der derzeit gültigen Reifeprüfungsvorschrift bewährt.

§ 35 (2):

Ziffer 1 abändern: innerhalb der letzten acht Wochen

Weitere Änderung: Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben mindestens vier Wochen zu liegen.

Begründung: Bei sämtlichen Fristen wären zumindest die nach der prov. RPVor § 3 (2) gültigen Fristen (z.B. im Haupttermin innerhalb der letzten sechs Wochen) einzuräumen. Auch diese Termine sind in der Praxis zu kurz. Deshalb ist auch ein Änderungsantrag seitens der ARGE-AGÖ ans Ministerium ergangen (Änderungsantrag der ARGE-AGÖ zur RPVor § 3(2) vom 21.11.1994 auf acht Wochen).

Beispiel: Im Reifeprüfungshaupttermin 1994 war eine ordnungsgemäße Zeiteinteilung der Reifeprüfung bedingt durch die Pfingstfeiertage nicht möglich. Der Abstand von vier Wochen zwischen Ende Klausur und Beginn der mündlichen Reifeprüfung wurde zwar eingehalten, die Klausur mußte aber damit in die siebente Woche vor Ferienbeginn gelegt werden.

Noch besser als die im Änderungsantrag gewünschte Frist von acht Wochen wäre wohl eine Frist von zehn Wochen.

§ 35 (4) 1. Absatz lautet:

(1.) In bis zu zwei Prüfungsgebieten kann die mündliche Prüfung im Rahmen der Hauptprüfung vor dem Haupttermin (Abs.2) abgelegt werden (vorgezogene mündliche Teilprüfungen), wenn die entsprechenden Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen wurden. Diese Prüfungen sind am Ende eines jeden Semesters während der zu dieser Zeit stattfindenden mündlichen Reifeprüfung durchzuführen.

Im Falle einer negativen Beurteilung einer vorgezogenen mündlichen Teilprüfung der Reifeprüfung ist abzulegen.

Begründung: Bei Beibehalten des letzten Teiles aus dem ersten Satz wäre eine vorgezogene mündliche Teilprüfung aus Psychologie und Philosophie sowie Religion nicht möglich. Der Gleichheitsgrundsatz zwischen den einzelnen Gegenständen ist ansonsten nicht mehr gewährleistet. Die Aufnahme der Bestimmungen über den Zeitpunkt der vorgezogenen mündlichen Teilprüfung ist aus organisatorischen und pädagogischen Gründen notwendig.

- 7 -

§ 35 (5):

ist einzufügen: Die vorgezogene Teilprüfung der Reifeprüfung ist im Haupttermin des Semesters abzulegen, in dem der betreffende Pflichtgegenstand lehrplanmäßig abgeschlossen wird. Eine negativ beurteilte vorgezogene mündliche Teilprüfung der Reifeprüfung kann nicht wiederholt werden.

Begründung: Dieser in den Erläuterungen (S.36) angeführte wichtige Hinweis sollte unbedingt im Gesetz stehen und entspricht den derzeit geltenden Vorschriften. Fehlt dieser Passus im Gesetz, so führt dies zu einem organisatorischen und finanziellen Mehraufwand an den Schulen. Schließen Studierende z.B. Geographie im zweiten Semester ab, so können sie

a) am Ende des zweiten Semesters

b) zu jedem beliebigen Haupttermin der darauffolgenden Semester (5 verschiedene Termine) zur Reifeprüfung antreten. Treten aus einer Klasse z.B. 5 Studierende an, dann kann sich jeder von ihnen einen anderen Prüfungstermin aussuchen und jedesmal muß dann dieselbe Prüfungskommission zu einem anderen Termin für *einen* Kandidaten zusammentreten. Dies kann nicht im Sinne dieses Gesetzes sein.

Weiters lehnen wir die zeitliche Trennung von Prüfung und Unterricht aus pädagogischen Gründen ab; die Festlegung des Prüfungstermines am Ende des Pflichtgegenstandes entspricht der Schulstruktur der AHS f.B.

§ 39 (2) Z 7:

ist abzuändern: Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

Begründung: Die bisherige für alle Kandidaten gleiche Regelung der Unterschriften hat sich bewährt und entspricht dem SchUG § 39 (2). Die Unterschriften aller Kommissionsmitglieder erscheinen als nicht notwendiger Aufwand. Bei Verwendung des Dienstsiegels sollte doch auch der Schulleiter unterschreiben.

§ 42 (1):

sollte neu formuliert werden:

An den in § 1 genannten Schulen können Externistenprüfungen abgelegt werden. Ausgenommen sind die Lehrpläne der für Berufstätige geführten Formen.

Begründung: Der vorliegende Text ist mißverständlich, da er sich auf die Schulen und nicht auf die Lehrpläne bezieht. Er ließe die Interpretation zu, daß es an den Schulen für Berufstätige keine Externistenprüfungskommissionen geben könne. Dies ist hier wohl nicht gemeint.

§ 44 (2):

ist abzuändern: Die Hausordnung ist an der Schule durch Anschlag kundzumachen.

Begründung: Es ist nicht einsichtig im Sinne der Deregulierung die Hausordnung der Schulbehörde I. Instanz zur Aufbewahrung zu übermitteln.

- 8 -

§ 45 (1) Z.2:

Das Wort "Anstalt" ist zu ersetzen durch *Schule*.

Begründung: Bessere sprachliche Formulierung.

§ 52:

Hier ist als zweiter Satz einzufügen:

Der Studienkoordinator hat seine Tätigkeit neben dem Administrator auszuüben und ist unabhängig vom Administrator an der Schule einzusetzen.

Begründung: Der Administrator hat denselben Aufgabenbereich wie an der Regelschule, der Studienkoordinator muß hingegen andere Aufgaben erfüllen. Wir begrüßen daher die Einführung des Studienkoordinators im SchUG-B. Im Hinblick auf den umfangreichen Tätigkeitsbereich und die besondere Verantwortung des Studienkoordinators neben dem Administrator ist eine entsprechende Anrechnung dieser verantwortlichen Tätigkeit vorzusehen.

§ 54 Abs.3:

Ergänzung: Lehrer sind berechtigt, die Einberufung einer Lehrerkonferenz zu verlangen.

Begründung: Analogie zum SchUG

§ 54 nach Abs.3 ist ein neuer Absatz 4 einzufügen:

(4) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Lehrerkonferenzen fallen und bei denen den Studierenden ein Mitscheidungsrecht zusteht, ist dieses Recht von den Vertretern der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 58) durch Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in den Lehrerkonferenzen auszuüben.

Begründung: In Analogie zu den Bestimmungen des SchUG § 57 muß auch erwachsenen Studierenden dieses Recht eingeräumt werden.

Der bisherige Absatz 4 ist als Absatz 5 anzufügen.

§ 56 Abs. 2:

Folgende Formulierungen sind zu ändern:

der Klassensprecher statt "die" Klassensprecher, *der* Schulsprecher statt "die" Schulsprecher.

Begründung: Sprachlich bessere Textierung auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen.

§ 59 (1):

ist abzuändern: "... kann an diesen Schulen *in Absprache mit dem Schulgemeinschaftsausschuß* ein Kuratorium errichtet werden."

Begründung: Die Abänderung erfolgt im Sinne der Deregulierung.

Anmerkung zu § 68:

Es ist klar, daß die Neueinführung eines Gesetzes Veränderungen gegenüber der bisherigen Vorgangsweise verursacht. Im vorliegenden Entwurf wird auf Übergangsbestimmungen verzichtet. Daraus kann geschlossen werden, daß im Sinne der Deregulierung die Entscheidung an die Schule delegiert wird. Es ist jedoch zu überlegen, im Sinne einer Gleichbehandlung an allen Schulstandorten grundlegende Übergangsbestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anmerkungen zu § 27 verwiesen.

- 9 -

§ 71:

Fehlerhaftes Zitat im Text des Entwurfes.
"§ 68" ist durch § 67 zu ersetzen.

Verordnungen nach dem SCHUG-B:

Die ARGE-AGÖ wird nach Inkrafttreten des SchUG-B Vorschläge zu den nach dem SchUG-B erlassenden Verordnungen vorlegen. Insbesondere verweist die ARGE-AGÖ darauf, daß für die Durchführung der Reifeprüfung an der AHS und an der BHS verschiedene Verordnungen zu erlassen sind. Die ARGE-AGÖ weist darauf hin, daß die derzeit in Kraft befindliche Reifeprüfungsvorschrift sich bisher sehr bewährt hat und in den wesentlichen Teilen in den Verordnungstext überführt werden kann. Es wird ersucht, die Änderungswünsche dazu zu berücksichtigen.

BG, mit dem das SCHUG, das SCHOG, das BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird:

Artikel I: SchUG, keine Anmerkung

Artikel II: SchOG, keine Anmerkung

Artikel III: betrifft Leibeserziehung, keine Änderung

Artikel IV: Schülerbeihilfengesetz 1983, Anmerkung:

Derzeit ist an den AHS f.B. der günstige Schulerfolg vom Notendurchschnitt der Abschlußprüfungen abhängig (SchBeihG § 8 (2)). Von dieser Rechtslage ausgehend, werden bei den Abschlußprüfungen von den Studierenden, die auf Schülerbeihilfe angewiesen sind, besonders gute Noten angestrebt. Die Änderung dieses Gesetzes mit Inkrafttreten des SchUG-B könnte im AHS-Bereich (und nur in diesem!!) zu unnötigen Härtefällen führen, da Studierende nach den derzeit geltenden Bestimmungen sehr wohl Anspruch auf ein Stipendium haben und dieses nun ohne ihr Verschulden plötzlich verlieren. Dies stellt eine starke Benachteiligung der Studierenden an den AHS dar.

Vorschlag: Für die AHS f.B. mögen die derzeitigen Bestimmungen, wonach für die günstigen bzw. ausgezeichneten Schulerfolg die Leistungen der Abschlußprüfungen ausschlaggebend sind, (SchBeihG § 8 (2) und § 12 (4) noch für ein Jahr Gültigkeit haben. Auch für Studierende, die ihren Schulbesuch abgebrochen haben, soll beim Wiedereintritt im ersten Jahr der Nachweis des günstigen bzw. ausgezeichneten Schulerfolges entsprechend der derzeit gültigen Rechtslage erfolgen können.

Entwurf des BG über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten:

Unter Berücksichtigung des Vorschlages zur Abänderung SchUG-B § 23 (6) ist einzufügen:

Unter Zif.8. Kolloquien an G und RG f.B. vor der Zeile "Prüfer:"

Schriftführerxx S

Unter Zif.10. Kolloquien an Schulen für Berufstätige
vor der Zeile "Prüfer:"

Schriftführerxx S

Grundsätzlich muß jedoch angemerkt werden, daß die im Entwurf des Gesetzes vorgesehenen Werte von S 29,-- und S 43,-- und der einzufügende Wert von S 14,-- keinesfalls den für die Prüfung

- 10 -

notwendigen Aufwand ersetzen. Geht man von den Erläuterungen zum Bundesgesetz aus, daß diese Beträge den finanziellen Entfall der Abschlußprüfungen abgelten sollen, so müßten logischerweise die Sätze zumindest verdoppelt werden.

Entwurf der VO über die Einrechnung von Nebenleistungen:

Abänderung vom § 4a Abs.1:

Die Abänderung ist sinngemäß derart vorzunehmen, daß der Studienkoordinator zusätzlich zum Administrator bestellt wird.

Begründung: Der Aufgabenbereich des Administrators an der Regelschule ist derselbe wie an der AHS f.B. Der Aufgabenbereich des Studienkoordinators ist dagegen ein anderer.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß im Rahmen der derzeit laufenden Schulversuche die Studienkoordinatoren an den AHS f.B. bereits finanziell abgegolten werden, sodaß ein zusätzlicher Ausgabeposten nicht erforderlich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



für den Zentralausschuß:

Mag. A. Weissmann

Mag. Azevedo WEISSMANN
Vorsitzender